Gemeinde Weßling

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan "Sondergebiet Kiesabbau mit

Bauschutt-Recycling und Rekultivierung" im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen Grundstück Fl. Nr. 984, 1. Änderung

Grünordnung Dr. H. M. Schober

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6, 85354 Freising

Planfertiger PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen WSL 2-94 Bearbeiter: ne

Plandatum 24.10.2023



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Plan	ungsanlass und Verfahren	3	
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen		3	
	2.1	Regionalplan		
	2.2	Flächennutzungsplan		
	2.3	Bebauungspläne und Satzungen		
3.	Plangebiet		5	
	3.1	Lage		
	3.2	Nutzungen		
	3.3	Erschließung	5	
	3.4	Emissionen	6	
4.	Planinhalte		6	
5.	Grür	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich6		

1. Planungsanlass und Verfahren

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Weßling hat am 05.02.2019 beschlossen, ein Verfahren für die 1. Änderung "Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung" im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen Grundstück Fl. Nr. 984 durchzuführen.

Es wurden bereits die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, sowie § 4a Abs.3 BauGB durchgeführt. Am 24.10.2023 wurde beschlossen, das Verfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB fortzuführen.

Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist es, ausgelöst durch den Antrag der Nutzungsberechtigten, das auf dem Grundstück gemäß § 9 Abs. 2 BauGB bis zum 31.12.2023 vorhandene Nutzungsrecht für Kiesabbau und Bauschutt-Recycling bis zum 31.12.2028 zu verlängern.

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Regionalplan

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs liegen nördlich sowie südlich angrenzend der in der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region München (14) als Vorbehaltsfläche 90 ausgewiesenen Flächen, auf denen der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zukommt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weßling sind die Flächen als Konzentrationsfläche für Kiesabbau bzw. landwirtschaftliche Flächen (nach Verfüllung bzw. Rekultivierung) dargestellt. Die Gemeinde Weßling hat in ihrem seit 2006 genehmigten und rechtskräftigen Flächennutzungsplan in Kap. 6.2 "Kiesabbau" planerische Ziele für den Kiesabbau im Gemeindegebiet definiert und einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. An diesen Zielen hat sich nichts geändert. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, den Abbau zu regeln und auf Konzentrationsflächen zu lenken, um andere Flächen im Gemeindegebiet von Kiesabbau freizuhalten. Durch die Vornahme von positiven Standortzuweisungen auf den genannten Flächen sollen andere Bereiche für den Kiesabbau nicht mehr ohne weitere Änderung des Flächennutzungsplans in Frage kommen.

Vorliegend handelt es sich um die Verlängerung der Nutzungsdauer von vorhandenen Konzentrationsflächen. Es ist also nicht die erstmalige Festsetzung von Konzentrationsflächen für Gegenstand der vorliegenden Planung.

Es ist die planerische Absicht der Gemeinde den Abbau nachhaltig zu regeln, d.h.

 den Abbau auf Konzentrationsflächen zu lenken - Abbau und Wiederverfüllung in zeitlich überschaubare Abschnitte zu lenken

- die Immissionsbelastungen durch den LKW-Verkehr der erschließenden Straßen in den angrenzenden Ortschaften im Rahmen der 16. BImSchV, d.h. unter den Grenzwerten der Verordnung zu halten
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf überschaubare Zeiträume zu beschränken und neue Abbauflächen erst dann zu ermöglichen, wenn ausgebeutete Flächen wiederverfüllt sind und die Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet werden
- dass die für die Wiederverfüllung notwendigen Kapazitäten des Verfüllmaterials auch zur Verfügung stehen.

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Gebiet nicht ausgewiesen. Die Artenschutzkartierung enthält für das Gebiet keine Einträge, es besteht nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Starnberg kein Schwerpunktgebiet für den Naturschutz.

Es besteht im Geltungsbereich kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

Im Umfeld der Maßnahme liegen mehrere Trinkwassernutzungen. Die Fläche liegt zum Teil im geplanten Wasserschutzgebiet "Unterbrunner Holz".

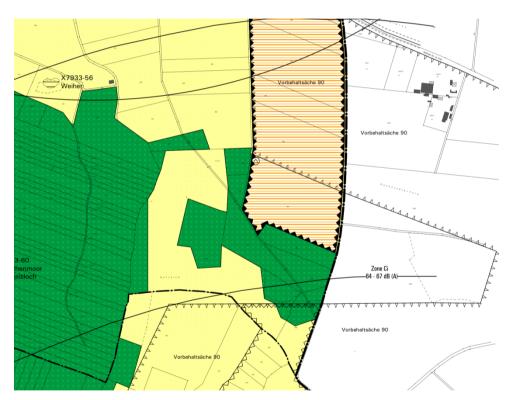


Abb. 1 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP, ohne Maßstab

2.3 Bebauungspläne und Satzungen

Der Bebauungsplan "Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung" im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen, für das Grundstück Fl. Nr. 984 Gmkg. Oberpfaffenhofen in der Fassung vom 05.12.2006 wird durch die vorliegende Fassung entsprechend geändert.

3. Plangebiet

3.1 Lage

Der ca. 3,3 ha große Planbereich liegt im Osten der Gemeinde Weßling, innerhalb eines Gebiets, in dem großflächig von mehreren Betrieben Kiesabbau und Kiesaufbereitung, auch gemeindeübergreifend auf Gautinger Flur betrieben wird. Die Entfernung zur Ortsmitte von Weßling beträgt ca. 3,0 km, nach Oberpfaffenhofen ca. 2,0 km. Im Westen und Süden grenzt Wald an; dabei handelt es sich größtenteils um Fichtenbestand. An die nördliche Flurstücksgrenze schließen bereits wiederverfüllte Abbauflächen an; im Nordosten liegt der Betrieb der Fa. Trinkl, Gemeindegebiet Gauting. Die östlich gelegenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Abb. 2 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung

3.2 Nutzungen

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 984 betreibt die Fa. Klarwein GmbH seit dem Jahr 2003 eine Kiesgrube. Hier ist inzwischen auch der Firmensitz mit den dazugehörigen Betriebsgebäuden, Containerbürogebäude, Lkw-Halle, mobile Tankstelle, und es gibt dort eine Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem Gestein (Kiesen), die auch zum Brechen und Klassieren von Beton und Ziegeln verwendet werden.

3.3 Erschließung

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt von Norden her über einen entsprechend

ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, der an die Staatsstraße St 2349 (Gautinger Straße) angebunden ist. Die Anlage wird über das öffentliche Stromnetz versorgt. Auf dem Grundstück wird (gemäß Bescheid vom 20.08.2004 des Landratsamts Starnberg) ein eigener Brunnen betrieben. Niederschlagswasser wird in einem Teich gesammelt.

3.4 Emissionen

Eine Erhöhung der Immissionen durch LKW-Verkehr ist mit der Änderung des Bebauungsplans durch die Verlängerung der bestehenden Nutzung nicht ersichtlich. Vielmehr ist mit den zwischenzeitlich veränderten örtlichen Straßenverhältnissen (Neubau der STA 2069 Umfahrung Unter- und Oberbrunn) bereits eine deutliche Entlastung der Ortschaften von LKW-Verkehr und damit entsprechenden Immissionen erzielt worden.

4. Planinhalte

Das Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist, ausgelöst durch den Antrag der Nutzungsberechtigten, das auf dem Grundstück gemäß § 9 Abs. 2 BauGB bis zum 31.12.2023 vorhandene Nutzungsrecht für Kiesabbau und Bauschutt-Recycling bis zum 31.12.2028 zu verlängern.

Der im Bereich des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Unterbrunner Holz" liegende Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplans wird aus dem Geltungsbereich genommen und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.12.2006.

5. Grünordnung, Eingriff, Ausgleich

Die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung wurde bereits im Rahmen der erteilten Abgrabungsgenehmigung behandelt. Es ist eine Verfüllung und Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche für einen Großteil der Fläche vorgesehen sowie ein Anteil von 30 % der Abbaufläche, die dem Naturschutz dauerhaft zuzuführen ist. Für diesen Flächenanteil wurde ein Ausgleichskonzept entwickelt.

Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht.

Gemeinde	Weßling, den
	Erster Bürgermeister Michael Sturm